

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Beilngries

Vom 07.07.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2013.

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. August 2005 (GVBl. S. 330) erlässt die Stadt Beilngries folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Beilngries stattfindenden Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am

- Palm-Markt und Familiensonntag am Sonntag vor dem Palmsonntag
- Altstadtfest 2013 am zweiten Sonntag im Juli, in den darauf folgenden Jahren am dritten Sonntag im Juli
- Familiensonntag 2013 am ersten Sonntag im Oktober, in den darauf folgenden Jahren am zweiten Sonntag im Oktober (in ungeraden Jahren zusammen mit dem Bayer. Zwiebelmarkt)
- Andreasmarkt am letzten Sonntag im November

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von

12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist beschränkt auf den Kernort Beilngries ohne Ortsteile.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Beilngries über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen vom 11.03.2004 außer Kraft.